Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Geschichten vom Hohensteiner Freischulzenhof

Von A. von Livonius, Pamplin b. Saleske

1. Geschichten von den Böttchers

Die Böttchers saßen durch Jahrhunderte auf ihrem Hof. Ursprünglich waren sie auch Frei- und Lehnschulzen, d.h. sie hatten ihr Land wie die Adelsgeschlechte nur vom Herzog zu Lehen, und waren. wie sie, niemandem als dem Landesherrn untertan. Ursprünglich mußte der Freischulz auch im Kriegsfall, wie die anderen Lehnsmänner auch, einen gewappneten Mann zu Roß stellen, eine Verpflichtung, die aber im Laufe der Zeit in die Haltung "eines guten Dienstpferdes" für den Herzog abgewandelt wurde. (Dieses Dienstpferd hatte natürlich auch in Kriegszeiten im Heerbann mit zu erscheinen, in Friedensläuften aber wurde es für Kurierdienste, eventuelle Jagdritte usw. zur Verfügung gestellt, mußte also jung, stark, und in tadelloser Verfassung sein. Es war ein absoluter Klassebegriff, und als im Jahr 1675 dem Bauern Jacob Hildebrand aus Hohenstein von einem schwedischen Rittmeister ohne viel Federlesens ein sehr schönes junges Pferd angeknöpft wird, versucht er, vom Rat eine Unterstützung herauszuschlagen mit der Begründung, daß es sogar dem Schulzen von Starkow - Freischulz Stüwe - "zum Dienstpferde anständtlich wahr" und der ihm 23 Reichstaler geboten habe).

Aber nicht allein das war die Pflicht eines Freischulzen; er hatte auch das Schulzengericht zu hegen, kleinere Sachen selber zu verurteilen, die "Brüche", Strafen, (daher der Name Verbrecher), selber einzuziehen und zu zwei Drittel an den Herzog abzuführen; ein Drittel war sein Entgelt für seine Mühe. Auch für die Einziehung der Steuern resp. Grundpachten hatte er zu sorgen; dafür war er vollkommen steuerfrei. In Bezug auf ihr Besitzverhältnis kann man die alten Freischulzen mit den heutigen Erbhofbauern vergleichen (die allerdings nicht gänzlich steuerfrei sind); es entspricht dem alten Lehnsystem: das Geschlecht besitzt den Boden erb- und eigentümlich, aber im Grunde genommen ist er doch nur ein kleines Stück Deutschland oder von Pommern und gehört letzten Endes eben doch dem Staat, dem Volk.

Im ganzen waren die Freischulzen recht steifnackige Leute, ihnen "konnte keiner" so recht, und sie waren den staatlichen oder städtischen Behörden denkbar unbequem. Dazu kam als erschwerendes Moment noch ihre Steuerfreiheit: welche Steuerbehörde hätte es jemals klaglos mit ansehen können, daß irgend jemand keine Steuer zahlte? Auch die staatlichen Stellen versuchten immer wieder, die Freischulzen ganz heimlich und leise zum Dienstschulzen zu machen; im Rügenwalder Amt wurde zwischen 1660 und 1720 ein energischer Kampf zwischen den Freischulzen und den entsprechenden Regierungsstellen ausgefochten unter der Führung des Dörsentiner Freischulzen Vanselow, der mit dem klaren Sieg der Freischulzen endigte. Natürlich hatten auch die städtischen Behörden dieselbe Neigung und in Hohenstein erreichten sie tatsächlich ihr Ziel: lange Zeit hindurch waren die Böttchers städtische "Haber-Schulzen", eine Art Mittelding zwischen Dienstschulz und Freischulz.

In bezug auf den Schulzenhof selber äußerte sich das so: die Stadt stellte - wie bei den anderen Höfen - eine "Hofwehr", d.h. einen bestimmten Bestand an Vieh und Ackergeräten, die auf einen bestimmten Betrag taxiert wurden. Wollte nun der Besitzer seinem Sohn den Hof übergeben, oder wollte er verkaufen, oder sonst etwas, so kam zunächst der Magistrat und verlangte den Gegenwert der Hofwehr. Was an Vermögen darüber vorhanden war, gehörte dem Betreffenden selber. War jedoch ein Bauer, der

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Hofwehr empfangen hatte, verarmt, so konnte ihm die Stadt den Hof abnehmen und setzte irgend jemanden, der finanziell leistungsfähiger war, dahin. Eine ganz praktische Maßnahme: darauf, daß die Substanz der Hofwehr nicht zu sehr angegriffen wurde, gab die Stadt schon acht - auf Deutsch: dem investierten Stadtvermögen passierte nichts, und man hatte immer gute Steuerzahler. So hatten also auch die Böttchers eine Hofwehr von der Stadt empfangen; seit Anfang 1600 galt ihr alter Hof als Stadteigentum und wenn der Herrscher wechselte, so holte sich keiner von ihnen mehr einen Lehnbrief.

Die hier letzthin veröffentlichte Stammreihe ihres Geschlechts läßt sich noch etwas erweitern und ergänzen nach hier vorhandenem Material. Was darüber hinausgehend noch im Stettiner Staatsarchiv ist, ist unbekannt.

- Jacob Boddeker, Freischulz zu Hohenstein, 1544
- Tewes Boddeker, Freischulz zu Hohenstein, 1589, 1590
- Tewes Boddeker, Freischulz zu Hohenstein, 1617 bis 1634, verheiratet mit Anna Carsten, gestorben 07.10.1662
- Tewes Boddeker, Schulz zu Hohenstein, gestorben 18.09.1662, verheiratet mit Ursula Albrecht, geboren um 1620, gestorben 11.11.1690, Freischulzentochter aus Arnshagen
- Peter Bödker, Schulz zu Hohenstein, geboren 06.01.1641, gestorben 04.09.1693, verheiratet mit Erdmuth Lilvitz, Tochter des verst. Verwalters Jacob Lilvitz.
- Tewes Bödker, Schulz zu Hohenstein, geboren 25.08.1673, gestorben 27.11.1708, verheiratet mit Anna Albrecht, Freischulzentochter aus Arnshagen. Er starb mit 35 Jahren, und seine Kinder waren z.T. gestorben, z.T. noch zu klein, um den Hof übernehmen zu können. Um den Hof aber der Familie zu erhalten, übernahm ihn nun sein Bruder Michael, der bisher Seemann gewesen war. Hier zeigt sich wieder der Unterschied zwischen dem eisernen Gesetz der Frei- und Lehnschulzen und der nunmehr quasi freiwillig aufrecht erhaltenen Tradition des Hohensteiner Hofes; bei Lehnschulzen wird in solchem Fall ein interimistischer Verwalter bestimmt, bis die Erben des Verstorbenen erwachsen sind. Hier aber übernimmt der Bruder den Hof vollkommen für sich und seine Erben. Es übernahm also nun den Hof Tewes Bruder.
- Michael Bödker, Bootsmann, später Schulz zu Hohenstein, geboren 24.08.1680, gestorben 11.08.1741, der am 22.11.1706 eines Schwester seiner Schwägerin, Dorte Albrecht aus dem Arnshäger Freischulzenhof, geheiratet hatte. Für die Nachfahren der beiden Brüder ergeben diese Heiraten natürlich einen erheblichen Ahnenschwund, da die Großmutter der beiden Schwestern eine Böddeker aus dem Hohensteiner Hof selber war, also eine Großtante der Brüder, die beide mit ihren Frauen einen gemeinsamen Urgroßvater haben.
- Auf Michael folgte sein Sohn Peter Bötker, Schulz zu Hohenstein, geboren 14.08.1707, gestorben 12.05.1745, verheiratet mit der Starkower Freischulzentochter Anna Stüwe. Bei ihm tritt derselbe Fall ein wie bei seinem Vater und Onkel: er stirbt mit 37 Jahren, und wieder muß der Bruder Hof und Amt antreten. Dieser Bruder führte den alten Familiennamen.
- Tewes Bötker, Bootsmann, später Schulz zu Hohenstein, geboren 12.06.1713, gestorben 13.12.1768, verheiratet seit dem 02.12.1760 mit Dorothea Kalff. Tewes hatte offensichtlich nicht die allergeringste Lust, sein Seemannsleben aufzugeben; seine letzte Fahrt, ehe er den Hof übernahm, fuhr er bereits als "Steuerer". Er hat wohl später die christliche Seefahrt wieder aufnehmen wollen, jedenfalls wollte er den Hof nur verwalten für seinen Neffen Michael, geboren 10.09.1743. Das wurde allerdings anders, da Michael auch zur See gehen wollte und sich einfach nicht davon abhalten ließ. Der Großvater Stüwe steuerte ihm sogar etwas Geld bei, und so konnte er schon als "Jungmann" etwas eigene Ladung auf den Schiffen, auf denen er anheuerte, mitführen. Verhältnismäßig jung ließ er sich in Danzig nieder, war dort an einer Reederei beteiligt und starb am 22.08.1790.

So blieb also dem Onkel Tewes nichts übrig, als sich in sein Schicksal zu fügen, d.h. in diesem Fall: endlich doch noch zu heiraten! Auf einen Hof gehört nun mal eine Frau. Und so heiratete er mit 47 Jahren (für die erste

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Eheschließung ein ganz ungewöhnliches Alter) die 25jährige Dorothea Kalff.
Tüchtige Leute müssen die Böttchers schon gewesen sein. Da gibt es z.B. ein Aktenstück aus dem Jahre 1698. Der alte Schulz, Peter Böttcher, war 1693 gestorben als sein Sohn erst 20 Jahre alt war. Seine Wittwe hatte energisch alles weiter geführt, hatte auch die Schulzenpflichten nicht vernachlässigt, war sogar mehrmals, wenn es not tat, selber nach Stolp geritten. Aber schließlich mußte ja doch wieder ein richtiger Schulz eingesetzt werden, und so wurde erwogen, ob man dem jungen Tewes das Amt übertragen könne. Er erschien den Herren mit seinen 24 Jahren ja noch reichlich jung, aber die Zeugnisse der befragten Personen sind so einstimmig, daß er denkbar gut für das Amt geeignet sei und ein kluger, energischer und kräftiger Mensch wäre, daß sie ihn trotz seiner Jugend bestätigten und den Schulzeneid
"abschwören" ließen:
"Ich, Tewes Böddeker, schwere einen Eydt Zu Gott dem Allmächtigen und auff sein Heyl. Wort, daß nachdem ich von E.E. Raht d. Stadt Stolp als meiner lieben Obrigkeit Zu einem Schultzen in diesem Guht Hohenstein anitzo gesetzet undt mit der Schultzen Hoff überlassen worden, ich solcher meiner Obrigkeit jederzeit getreue und gehorsahm undt mich mit Wohrten oder Werken nicht widerl. erzeigen undt da solcher meiner Obrigkeit im Bösen gedacht wirdt, nicht dabey seyn, sondern war etwas Böses wider selbige gefahren würde, nach meinem besten Vermögen wehren und anzeigen, dero Gebot u. Verboht getreülich inacht haben u. dem selben gehorsahmlich nach Kommen wolle, meinem Schultzen Ampte getreulich vorstehen, mit den Nachbahrn guhte Freundt- undt nachbahrschafft ingleichen meines itzo anvertrauten Schultzen Hofes und Dorffs Gerechtigkeit fleißig halten auff Heyde, Weyde, Scheide und Maahle, Wege und Stege, gute Achtung geben, die Dorffnachbahrn Zur guten Haltung ihrer Höffe, gebachtung ihres Ackers. ingleichen der Grentze und Scheiden anmahnen, meine vertrauete Hoffwehr, Gebäude und Hackelwerck nicht verringern, sondern nach meinem Besten Vermögen Bauen und Bessern will, auch sonsten, wie ins gemein einem redelichen Schultzen Zu Thun und Zu lassen eignet und gebühret, gern thun undt lassen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen."
Er übernahm den Hof mit einem Viehbestand von 5 Kühen und 2 "Kälberchen"; wenn man dazu hört, daß in den letzten 2 Jahren 19 Stück Rindvieh auf dem Hof gefallen waren, so bekommt man einen Begriff von den offenbar vorhandenen wirtschaftlichen Reserven.
Sein Nachfolger und Bruder Michael machte nach seinem Tode zwar ursprünglich mit der Witwe aus, daß ihre Kinder später den Hof übernehmen sollten, aber nach einiger Zeit wurde diese Bestimmung doch wieder umgestoßen. Aus den Akten, die aus seiner "Regierungszeit" erhalten sind, ist übrigens zu ersehen, daß Hohenstein damals eine eigene kleine Kirche oder Kapelle hatte. Im November 1711 beschwert sich der Arnshäger Pfarrer bitterlich beim Stolper Magistrat über den Zustand des Hohensteiner Dammes. "Weil auch der Weg über den Damm nach jener Kirche immer ärger und ärger wird, daß wenn (ich) dort zuerst predige und Zuvorhero Beicht sitze, obgleich noch so frühe ausreise, in den itzigen Kurtzen Tagen, Hieselbst, wenn es guht wird, unmüglich den Gottesdienst vor Glock 3 anfangen kan, weil auf dem üblen Wege so lange auffgehalten werde, da den in der Kirchen es gantz finster wird. da´(ich) Kaum die Collect und daß Gebeth lesen Kann, Zugeschweigen, daß die Außwertigen, unter welchen sonst offtmahls Gesegnete befinden, mehrmahlen, weil es Winter wird, nicht ohne Schaden nach Hause Kommen Können, bitte also auch diesem Unwesen durch hero hohe Sorgfalt mit Nachdruck abzuhelfen."
Die hohe Sorgfalt des Magistrats äußerte sich natürlich darin, daß die Hohensteiner - die an sich keine Dienst leisteten, sondern "Dienstgeld" gaben - mit Nachdruck den Weg bessern mußten. Michael Böttcher, dem dabei zwangsläufig die Hauptlast zufiel, wurde aber ziemlich gleichzeitig in Nachfolge seines Bruders Tewes zum Kirchenvorsteher bestellt und eingeschworen; man hat den

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Eindruck, als ob diese Bestellung seitens des Pfarrers so gewissermaßen als Gegengabe gedacht war.

In das erste Jahr seiner Amtstätigkeit fiel die schon früher an dieser Stelle erwähnte Pest. Sofort, nachdem die ersten Erkrankungen und Todesfälle ruchbar geworden waren, bekam ganz Hohenstein die strengste Anweisung, die Grenzen des Dorfes auf keinen Fall zu überschreiten, ja, als sich die Todesfälle häuften, wurden Militärposten mit geladenem Gewehr aufgestellt mit der strikten Anweisung, jeden niederzuschießen, der das Dorf verlassen wolle. Mannhaft und tüchtig hat sich offenbar bei dieser Gelegenheit der damalige Arnshäger Pfarrer Schlutius gezeigt, derselbe, der so beweglich über den schlechten Weg klagt. Er hat sich trotz des "schwarzen Todes" mutig zu seinen Pfarrkindern nach Hohenstein gewagt, hat sie in der Krankheit getröstet und hat sie begraben. Damals bekam der Pfarrer kein festes Gehalt, sondern die Gebühren wurden von jeder Amtshandlung gesondert eingezogen. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß der Pfarrer sich an den Magistrat wendet mit der Bitte, ob er nicht die Gebühren für die übernehmen wolle, die gestorben seien; er, der Pastor, habe seinen Kopf doch ehrlich hingehalten bei der Betreuung der städtischen Untertanen. Die Rechnung für den verstorbenen Bauern Peter Böttcher, dessen ganze Familie in der Pest zugrunde gegangen war, ist rührend zu lesen:

"So habe ich Ihn nebst der Frauen in der Pest mit Gott berichtiget 10 Dütchen
Vor Ihn und die Frau zu dancken 5 Dütchen
Vor daß Seel. Kind Zu tauffen und zu dancken 9 slg."

Allmählich wurde für die Hohensteiner aber der Hausarrest denkbar übel: sie konnten nicht an ihre Mieten und Staken heran, konnten sich nichts kaufen und so weiter . Der Gesamtverkehr mit der Außenwelt spielte sich durch Gebrüll über eine beachtliche Entfernung mit den bewaffneten Posten ab, und da die natürlich auch von der Pestpsychose erfaßt waren, so drohten sie den Hohensteinern schon ehe die überhaupt auf Rufweite heran waren, so daß die meisten Wünsche der Unglücklichen überhaupt nicht weitergegeben werden konnten. Die einzige wirkliche Möglichkeit bestand eigentlich nur in den Besuchen des Pastors, die aber naturgemäß auch selten waren. Es ist uns noch ein Aktenstück erhalten, aufgenommen und unterschrieben vor dem Dorfe Hohenstein, am 16. April 1710, in Gegenwart des Landrats und Bürgermeisters Lehmann, des Kämmerers Johann Geerdt, des Arnshäger Pastors Schlutius und des Arnshägener Freischulzen Peter Albrecht, dessen beide Schwestern ja in Hohenstein eingesperrt waren.

"Obzwar im Vergangenen Protocollo vom 14. Mart. a.c. Drey glaubhaffte Bauren aus Hohenstein einen würcklichen Eydt gegeleget, daß die durch des Höchsten Verhengniß in Einigen der Hohensteinschen Baurhöffe gewesene Seuche durch Gottes Gnade gäntzlich aufgehöret, und solches der Königl. Hochpreuß. Regierung zu Stargard allerunterthänigst fürgestellet, welche aber die Verordnete Hn. PestCommissarien auf das d. 12. Mart. jüngsthin ergangenes, aber allererst d. 21. Mart. in Stolp bey der Post eingelauffenes PestPatent Verwiesen, So hat ein Edler Rath sofort nach Anlaß solchen Patents Essig und Kalck nachher Hohenstein gesandt, und dem gewesenen Todtengräber Heinrich Freisen anbefehlen lassen, denen in inficiret gewesenen Häusern anitzo befindlichen gesunden Leuten anZuDeuten, sich insgesambt in Wasser und Essig Zu bahden. Nachmahls die alten Kleyder abZulegen, neue AnZuZiehen, und die Stuben Und Häuser mit Essig und Kalck ausZuweißen; Hieraufst sind Oberwehnte (also der Landrat und der Kämmerer) an benandtem dato nacher Hohenstein gefahren, die Wirthe aus den inficiret gewesenen Höffen, sampt dem gewesenen Todtengräber und übrigen gesunden Bauern Vors Dorff gefohrdert, näml.: Hans Böttichern, Michel Freysen, Peter Böttchern und Peter Albrecht, Hans Kalffen, Heinrich Freisen, welche die Krankheit überstanden, gesundt gebliebene Erd Kalff Kirchen Vorsteher, Hans Hildebrand und Martin Freysen, und befraget auf ihr Gewissen ausZusagen, ob dasjenige, was

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Ihnen Vom Magistrat anbefohlen und durch den Todtengräber angedeutet worden, mit Bahden, Waschen und Anlegung neuer reiner Kleyder wie auch Ausweißung der Stuben und Häuser Verrichtet, welche sämbtlich geanttwortet, daß so wahr Ihnen Gott helffen solle, Sie alles was Ihnen befohlen, würklich geleistet, die Häuser auch weil Sie nicht ausgezogen gewesen, anitzo gantz rein, und da nunmehro durch Gottes Barmherzigkeit, wofür Sie inniglich Gott danken, die Seuche gäntzlich aufgehöret und im halben Jahr kein eintziger Mensch im Dorffe gestorben, bitten sowohl die Kranck gewesenen alß übrige gesund gebliebene Einwohner des Dorffs Hohenstein, Sich Ihrer umb Gotteswillen Zu erbarmen, Ihr Elend jammern Zu lassen und behülfflich Zu seyn, damit eheste allergnädigste Verordnung herausKommen möge, daß Sie hinwieder unter Leute Kommen, in das Gotteshaus gehen, ihr Stück Brodt erwerben und nicht Vor Hunger umbkommen dürffen, Zumahlen Sie diese Zeit über alles Verzehret, und nunmehro den Acker begaten sollen, damit Sie Künfftiges Jahr, dafern Ihnen der liebe Gott das Leben gönnet, auch LebensUnterhalt haben mögen. Zwar sind des Todtengräbers Aussage nach in einem Hause anoch im Sacke Betten Vorhanden gewesen, worauff die Krancken Leute gelegen, worauf dem Todtengräber ernstlich anbefohlen, die Betten mit dem Sacke fürs Dorff Zu tragen, die Betten nicht anZurühren, sondern sofort Zu Verbrennen, welches er Zu thun angenommen, und den übrigen Bauern angesaget, gute acht darauff Zu haben, daß solches geschehe. Letztlich sindt die Einwohner Vertröstet, was immer möglich hierin Zu thun, damit Sie hinwieder unter die Leute Kommen Können. Alles Zu steur der Wahrheit aufgesetzt .
Anno, sie et loco ut supra
(Jahr, Tag und Ort wie oben angegeben).
Frantz Heinrich Lehmann, Consul.
Friedrich Schlutius, Pastor auff meine AmptsPflicht
Johann Geerdt, Camerar. dirig.
Peter Albrecht, Schultz in Arens Hagen."

(Man sieht wieder einmal: mit der Romantik der "Guten alten Zeit" ist es eine etwas problematische Sache! An der Pest sterben ist bestimmt romantischer als der nüchterne alljährliche Impftermin für die einzelnen Jahrgänge, aber ob es nun schöner ist ...?)

Es ist auch ganz interessant, etwas über die angestellten Dienstleute zu erfahren. So hat Michael Böttcher im Jahre 1718 außer seiner Frau und den drei noch kleinen Kindern an Leuten auf dem Hof:
1 Knecht, Jacob Böttiger, Unterthänig (also auch aus dem Stadtdorf), 1 Jungen, von Saleske, frey (d.h. er ist nicht Belowscher Erbunterthan, sondern kann wohnen und leben, wo er will), 1 Magd und 1 Mädchen, Michel Finns Töchter vom Strande, frey."
Wenn man dazu rechnet, daß ja auch noch die verwittwete Schwägerin mit ihren vier kleinen Kindern, die aber auch schon über 10 Jahre alt waren, auf dem Hofe lebte, und doch bestimmt auch allerlei arbeitete, kann man sich einen Begriff von der Größe des Hofes machen.

Nett sind die einzelnen Amtshandlungen nachzulesen, obgleich sie vermutlich den Beteiligten gar nicht so erfreulich erschienen sind. Da ist einmal die ziemlich hohe Contribution vom ganzen Dorf nicht pünktlich bezahlt worden, und schleunigst erschien der Gerichtsvollzieher, in diesem Fall ein Unteroffizier mit ein paar Soldaten, die die Steuer zwangsweise beitreiben sollten. Michael Böttcher kannte seine Leute und wußte, daß sie im Augenblick wirklich nichts zahlen konnten; Unfrieden im Dorf wollte er aber auch nicht haben, und so gab er den betreffenden Wirten den guten Rat, die Soldaten so gut und so lange zu verpflegen als sie könnten. Er selber machte damit den Anfang als sich der Unteroffizier bei ihm meldete, und dann waren die Soldaten wohl eine ganze Reihe von Tagen nicht mehr nüchtern - was immerhin einen Zahlungsaufschub bedeutete. Die einzige Amtshandlung, die sie noch auszuführen versuchten, war die Pfändung bei dem Bauern Hans Böttcher, der selber nicht zu Hause war. Die Soldaten erbeuteten einen großen Kupferkessel, aber Frau Böttcher und der Knecht Jacob Freyse gingen hinterher, und als sie zum "Frühstücken" bei dem nächsten Bauern einkehrten, gingen die beiden mit dem Kessel wieder auf und davon. Jacob Freyse bekam

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

mit einem von den "Executores" noch Händel; da er aber Zeugen hatte, daß der ihn zuerst "bey dem Kopf gekriegt", war auch ihm später nichts deshalb anzuhaben. Dann hatten die Soldaten noch versucht, zu Jacob Kalff vorzudringen, aber der war auch nicht zu Hause, und sein Sohn Hans hatte den "Hoff inwendig Zugesteckt und die Wagen inwendig davongezogen". Diese beiden Begebnisse wussten sie später noch zu berichten, alles andere aber war im Nebel versunken. Jacob Kalff wurde später übrigens befragt, ob er seinen Sohn wegen seiner Wagenburg gelobt oder gescholten habe, aber er sagte den Herren nur, daß er ihm gar nichts gesagt habe.
Es hatte sich allerlei von dieser Angelegenheit herumgesprochen; so wurden die Bauern auch vernommen, ob es wahr sei, daß sie extra für das Pfändungskommando einen Ochsen geschlachtet hätten; die Antworten auf diese Fragen sind klassisch und haben die verschiedensten Auslegungsmöglichkeiten: in diesem Falle hieß es, nein, extra beredet hätten sie sich nicht. Als der Schulze gefragt wurde, ob er nicht mitgegangen sei (und hätte verhindern können, daß die Soldaten so jämmerlich eingewickelt wurden), meint er, nein, das hätte keiner von ihm verlangt, und wiedergekommen wären sie auch nicht. (Das Nicht-Wiederkommen aber lag daran, das sie nur noch mühselig zum Nachbarn geschleppt und gestützt wurden, wenn das eigene Bier zu Ende gegangen war). Schließlich erschien denn auch ein Suchkommando, um sich nach dem Verbleib der "Executores" zu erkundigen. Das bekam dann die Bierleichen der Kameraden ein- oder ausgehändigt, und der Schulze selber zahlte anstandshalber seine volle Contribution und schoß den anderen Nachbarn sogar noch etwas vor, so daß der gute Wille des Dorfes doch bewiesen war und die Soldaten immerhin einen kleinen Erfolg aufzuweisen hatten. Bloß der Kupferkessel, der war und blieb verschwunden …
Kleine Geschichten dieser Art finden sich noch in Mengen in den Akten; fast immer zeugen sie von gutem Humor. Aber auch viel Wirtschaftliches wird berichtet. So ist z.B. 1739 die große Schulhausbau-Aktion in Preußen, auch Arnshagen und Hohenstein sollen bauen. Im März ist das Schulhaus in Arnshagen schon fertig, es fehlen nur noch Ofen, Türen und Wände, die aber im Sommer unter finanzieller Beihilfe der Kirche auch fertig werden. Der Schulmeister Christoph Marggraff ist schon einige Jahre da. In Hohenstein ist man aber noch nicht so weit. Einen Schulmeister, Jürgen Heinrich Hildebrand, haben sie zwar auch schon, der in einer dazu eingeräumten Stube bei Michael Kalff Schule hält, aber zum Bauen ist augenblicklich keine Zeit, die alljährliche Erzeugungsschlacht geht vor; dafür werden sie sich im Sommer und Herbst daran machen. Von der Stadt werden dazu angefordert:
"50 Stück Fichten à 36 Schu lang Zu Balcken, Ständer, Riegell und Sperr-Holtz.
6 Schock gut großgebundene Schöve Zu Deck-Stroh und
54 Stamm Latten."
Der Soldatenkönig war sehr für Erzeugungsschacht. 1733 mußte Michael Böttcher mit dem Magistrat herumstreiten, um die Plätze auszusuchen, wo man überall "Eychen und Buchen, dann auch Obst- und andere Nutzbare Bäume" setzen könne, wo Gräben zur Verbesserung der Wiesen und damit der Heuernte zugezogen werden könnten, usw. Derartige Maßnahmen füllen einen großen Teil der Schulzenakten.
Der Gesamteindruck, den man von den Böttchers hat, ist der von klugen und energischen Leuten, die für ihr Amt paßten und wirklich für ihr Dorf sorgten.

2. Das Inventar des Hofes 1769

Von den beiden letzten Böttchers auf dem Schulzenhof, den Söhnen des Michael, wurde schon oben gesprochen. Als der letzte, Tewes Böttcher, 1768 starb, hinterließ er seine junge Frau mit einem kleinen Sohn und einer einjährigen Tochter. Ehe nun irgendwelche Verhandlungen gepflogen wurden, wer jetzt das Schulzenamt übernehmen solle, wurde also ein genaues Erbschaftsinventar aufgesetzt, damit die Hinterbliebenen auch zu ihrem Recht kämen, andererseits aber auch die Stadt nicht etwa etwas verschenkte. Es folgt hier das gesamte am 17. März 1769

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

aufgesetzte Aktenstück im Wortlaut, da es den besten und ursprünglichsten Eindruck vermittelt. Die gleich eingangs Erwähnten sind mit der Schulzenfamilie so verwandt: der Bootsmann Michael Maaß hatte die Schwester des verstorbenen Tewes, Anna Böttcher, zur Frau; Jürgen Schultz aus Starkow ist der Schwager von Dorothea Kalff, und der Starkower Freischulze Jürgen Stüve ist der Bruder der Anna, die 1742 den verstorbenen Peter geheiratet hatte; außerdem ist er ein Vetter dritten Grades von den Hohensteinern.

Das Inventar ist kulturhistorisch denkbar interessant, zeigt es doch bis in die kleinsten Einzelheiten, bis zum Zinnlöffel und Taschentuch, was es in damaliger Zeit auf einem wirklich großen Hof, der gut dastand, an Gegenständen gab und sogar, wie sich die Menschen kleideten.

Actum Hohenstein d. 17. Marty 1769.

In praesentia
Herr Hoffrath Andreae
Cameraty Dames.

Nachdem der Schultze zu Hohenstein Thews Böttcher d. 13. Decbr. a. Pti. mit dem Tode abgegangen, und eine Wittwe mit zwei unmündigen Kindern nemlich Michael Bottcher von 4 3/4 Jahre und Dorothea Bottchern mit 1 1/2 Jahr, hinterlassen; So haben sich margine adscripti dato heraus nach Hohenstein begeben und zur Auseinandersetzung der Wittwe und Kinder, wie auch zur Separirung der Hoffwehr von dem eigenthümlichen Vermögen, in Gegenwart Michael Maaßen, Jurgen Schultzen aus Starckow, Jochim Stüven als respective Schwager und Anverwandten des Verstorbenen, ein Inventarium cum taxa aufgenommen. Wobey die Wittwe erinnert worden, alles dergestalt aufrichtig anzugeben, daß sie ihren Kindern nicht zu nahe trete, und wie sie es der Königl. vorgeschriebenen Ordre gemäß mit einem Körperlichen Eyde bestätigen könte.

Zum Grunde was zur Hoffwehr gehöre. ist bey dieser Inventur, das Protocollum de dato Hohenstein d. 3te Septbr. 1718 so in Gegenwarth d. Hrr. LandRath Kohlhard und H. Cämmerer Crüger aufgenommen zum Grunde gelegte worden, und sollten hiernächst diejenigen Hoffwehrstücke so darin benennet, bey massa Inventarii abgezogen, und das Residuum , da keine Schulden bey disem Hofe vorhanden, zwischen der Mutter und den Kindern zu gleichen Theilen geteilet werden.

Tit. 1. An Zimmern. Ein Hauß von sieben Gebunde woran an einem Ende eine Wohn Stube angebunden nebst einem Kämmerchen, wobey auch zwei Abseiten und die eine Abseite ein Wohnstübchen; forn am Hause befinden sich zwei KielEnden (?) welche zur Stallung gebrauchet werden. Welche noch alles in wohn- und brauchbarem Stande, außer daß das Dach nach der linken Seite etwas Schadhafft und reparatur gebrauchet.

Die Scheune, welche vor etwa 16 Jahr Neu aufgebauet worden, hat neun Gebund, zwei Kielenden und eine Abseite, die im Strohdach gut. Nächst der Scheune ein kleiner Stall von frei Gebund, bedarf nach dem Garten zu einer Neu Unterschwellung, und müssen auch einige Neue Stender und Ziegel eingebracht werden.

Das ForderZimmer von 14 Gebund nach der Straße die beyden KielEnden und gantze fronte ausgemauret, nach dem Hoffe zu aber nur in Leim gestahket. Zur linken Seite in demselben ein Pferd und ein Kuh Stall ingleich ein Schaff Stall, zur Rechten Seite aber ein Wagen.

Scheuer: Nächst dem Brunnen ein KornSpeicher, worin ein Stall und eine Holtz Kammer und Keller.

Die Zeune um die Gärten und Geheffte, welche aus HaselStaken hinter dem Hofe, forne aber nur aus StrauchZaun bestehen, so (be)dürfen solche einiger reparatur.

Tit. 2. An Aussaat: Ist nach dem Protocollo vom 19.Juny 1710 des Verstorbenen Michael Böttcher von seinem Vorgänger Thewes Böttchers Wittwe abgeliefert 6 Schffl. Weitz auf dem Felde der 4 Ruthen, 24 Schffl. Roggen, 16 Schffl. Gerste auf dem Kahten Wurthschen Felde, 4 Schffl. Erbsen, 26 Schffl. Hafer auf dem Langstückschen Felde, 1 Schffl. Buchweitzen auf die Große Wurth, welches alles Land gewesen, so bey diesem Hoffe besäet werden können.

Tit. An Vieh: Die Hoffwehr ist taxiret: An Pferden: 1. Eine 4jährige SchwartzBraune Stuhtte 21 Rt., 2. eine Schwartze Stuhtte von 7 Jahr 22 Rt. 12 slg., 3. ein Schwartzer Weiß-Füßiger Wallach

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

à 8 Jahr 19 Rt., 4. eine Schwartze Drächtige Stuhtte à 9 Jahr 22 Rt., zusammen 84 Rt. 12 slg.
An Rindvieh: An Kühen: Eine Rothe Kuh à 8 Jahr 2 Rt. 16slg., eine Braune à 5 Jahr 6 Rt. 16 slg., eine Rothe à 4 Jahr 6 Rt. 16 slg., eine Rothe à 6 Jahr 6 Rt., zusammen 26 Rt.
An Schweinen: 4 Schweine: eine Zuchtsau à 2 Jahr 2 Rt., ein Bosch 2 Jährig 2 Rt. 16 slg., 2 Breglinge ein weißes und ein Buntes 1 Jährig 2 Rt., zusammen 6 Rt. 16slg. Summe des Hoffwehr Viehes 1117 Rt 4 slg.
Tit. An Vieh über die Hoffwehr:
A. An Pferden: 1. eine Braune Stuhte à 3 Jahr 16Rt. 16slg., 2. eine Braune dto. à 6 Jahr 7 Rt., 3. eine Schimmelichte Stuhtte à 10 Jahr 18 Rt. 8 slg., 4. ein Schwartzer Wallach à 13 Jahr 18 Rt., 5. eine Braune Stuhtte à 16 Jahr 8 Rt., 6. ein Schwartzer Wallach à 6 Jahr mit der Starin (?) 6 Rt., 7. ein Schwartzes 2 Jährig HengstFüllen 12 Rt., Summa 86 Rt.
B. An RindVieh: 1.: Ein Paar 8jährige Ochsen 29 Rt. 16 slg., 2. ein Paar Rinder à 5 Jahr 21 Rt., 3. ein Paar 2jährige Stercken 7 Rt., 4. eine Rothe Kuhe 7 Jahr 5 Rt. 16 slg., 5. eine Rothe kleine Stercke à 4 Jahr 2 Rt. 16 slg., 6. eine Rothe Kuh à 16 Jahr 4 Rt. 16 slg., 7. eine Celde à 13 Jahr 3 Rt. 20 slg., 8. eine Rohte Starcke à 3 Jahr 4 Rt., 9. ein Rothes Rind à 3 Jahr 3 Rt. 8 slg., 10. zwei Rothe Rinder à 3 Jahr 16 Rt., 11. ein 1jähriges OchsenKalb 1 Rt. 16 slg., 12. 4 Stück diesjährige Kälber 1 Rt. 16 slg., Summa 101Rt. 18 slg.
C: An Schaafen: 4 Stück Hammel à 1 Rt. = 4 Rt., 2 Schaff à 16 slg. = 1 Rt. 8 slg., 1 Lamm 4 slg., Summa 5 Rt. 12 slg.
D. An Schweinen: 2 Bräulinge à 1 Jahr 2 Rt., eine alte Sau 16 slg., Summa 2 Rt. 16 slg.
Tit. An FehderVieh: 4 Stück Gänse à 8 slg. = 1 Rt. 8 slg., 4 Stück Enten à 2 slg. = 8 slg., 8 stück Hühner 10 slg., Summa 2 Rt. 2 slg.
RB. Die Taxe der Viehes ist durch den Schöppen zu Hohenstein Jacob Kalff und durch den Schulten zu Starckow Joch. Stüve und durch den Baur Thews Mickley geschehen.
Tit. An Korn: A. in der Scheune ist nichts vorhanden, sondern die 20 Stiege Gerste kommen zur Raath und dem Pferde Futter zur Hülfe. Zur Raath wird erfordert 16 Schffl. Gerste und 18 Schffl. Hafer, welche auf dem Bohden vorhanden, und das übrige an Gerste und Haber verbleibet zum Futter der Pferde, und zum BrodtKorn werden die Außgedroschenen Erbßen und die 12 Schffl. Rocken auf dem Bohden zum Außkommen bis Jacobi. Die im Inventario beschriebene Saath ist vorhanden bis auf 8 Schffl. Rocken à 22 slg. = 7 Rt. 8 slg., 2 1/2 Schffl. Weitzen à 1 Rt. 16 slg. = 4 Rt. 4 slg., 8 Schffl. Hafer à 9 slg. = 3 Rt., Summa 14 Rt. 12 slg. RB., welche aus der Massa Haereditaris vergütet werden. Dagegen die Wittwe und Erben die im Inventario Specificierte Winter und Sommer Saath in die Erde zu liefern schuldig sind. Tit. de Activis. Bey dem Müller-Meister Joachim Klehn laut Revers Culsow d. 16. Juny 1766 22 Rt. Ist von den 150 Rt. Von der Großmutter her so nachstehend schon notiret.
Tit. de Passivis: Die Wittwe zeiget an, daß ihres Wissens keine Schulden vorhanden. Der Schwager des defuncti Michael Maaß zeiget hierauf an, daß allerdings noch einige Schulden zu bezahlen wären, denn des abwesenden Bruder Sohn zu Dantzig Michael Böttcher hätte seines Vaters wegen noch weiter nichts erhalten als eine Kuh, welche verkaufft, und wovon das Geld bey ihm vorrähtig liege. Ein Bett sey auch noch vor ihm vorhanden. Er müßte aber haben, wenn er den übrigen Geschwistern gleichwerden solte, 2 Pferde, 2 Kuhe und 1 Bett. Darauf habe er erhalten wie schon angezeiget, 1 Kuh und 1 Bette, Müßte also noch haben 2 Pferde 20 Rt., eine Kuh 5 Rt., Summa 25 Rt. Aus der Mütterlichen Verlassenschaft wäre in das Inventarium geflossen ein Kessel unter dem Titul Kupffer, als 7 Rt. 16 slg., und der Verstorbene Erbgeber habe von seiner Mutter 150 Rt Sächsisch, die sie vor ein paar Verkauffte Ochßen erhalten, bekommen, solche machten in gutem Gelde 56 Rt. 6 slg, Summa 63 Rt 22 slg.
Von disen 63 Rt 22 slg. müßte wie oben erwähnet 1. der abwesende Michael Böttcher haben die oben liquidirte 25 Rt., 2. den 3ten Theil von denen Ueberbleibenden 38 Rt 22 slg = 12 Rt. 23 slg. 4 Pfg., Summa 37 Rt 23 slg. 4 Pfg., 3. Er Proponent Michael Maaß als Cohaeres wegen seiner Frau tertiem partem 12 Rt. 23 slg. 4 Pfg., 4. die Wittwe mit ihren Kindern tertiem partem 12 Rt. 23

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

slg, 4 Pfg.
Die Wittwe inassistent ihres Schwagers Jurgen Schultzen aus Starckow, hätte zwar keine Kenntniß von der Schuld à 56 Rt. 6 slg. welche ihr Sel. Mann von seiner Mutter erhalten, aber Michael Maaß, welcher beständig um sie gewesen, davon die beste Wissenschaft habe, auch Jacob Kalff als ein Zeuge, daß Michael Boddcher außer dem bereits angezeigten nichts erhalten, so lasse sie sich es gerne gefallen, daß selbiger nun auch MitErbe geschehender maßen, abgefunden werde.
Tit. 3. An Instrumentis: Ein Starcker Wagen, so ehdessen zur Reise nach Dantzig gebrauchet, 1 Pflug, 1 Rohde Hacke, 1 Palt Hacke. 1 Schneide Lahde samt Hafer Zeug, 1 MistForcke, 1 Axte, 1 Beil, 1 Sense, 6 Sielen, 1 Kupferkessel und 3 Eymer, 1 Keßelhaken, 1 Bohr, 1 Back Trog, Welches alle in gutem Stande gewesen.
Tit. 4. An Vieh: 4 Pferde, 4 Kühe, 4 Schweine. RB. Noch ein GesindeBette, so in natura abgeliefert wird, als das ein Deckbett, ein Vierschefftig UnterBett, Leinwand, 2 Pfiehle von dto., 6 Kissen dto., und 1 HeidenLahken, so taxieret 3 Rt.
Außer diesen unter jedem Titul. specificierten Stücken, welche zur Hofwehr gehören und abgeliefert werden müssen, ist annoch in dem Vermögen befunden worden:
Tit. 1. An barem Gelde: An Sächs. 1/3 89 Rt. 8 slg. oder in gutem Gelde nach der Reductions Tabelle 39 Rt. 21 slg. 1 Pfg.
Tot. 2. An Silber: Ein Silberner Ring an Werth 8 slg.
Tit. 3. An Zinn: Eine Schissel und 4 Löffel so nur Wenig Guth, wiegen zusammen 1 3/4 Pfund á 4 slg. 6slg.
Tit. 4. An Messing: Ein alter Messinger Leuchter 6 slg., 2 kleine Kessel, wiegen 2 Pfund à 5 slg., 1 dto. à 4 Pfund nach Abzug des Seils 20 slg.; Summa 1 Rt. 16 slg.
Tit. 5. An Kupfer: Ein großer Kessel, wieget excl. des Seils 23 1/2 Pfund à 8 slg. 7 Rt. 16 slg., 1 Milch Sühe à 1 Pfund 8 slg.; Summa 8 Rt.
Tit. 6. An Betten: Eine Eichene Bettstelle mit gewerfelt groben Hoiden Gardinen an der ForderSeite. darin Ein 1 Rt. Ober und UnterBette 4 Pfiehle und 2 Kissen von Warg 3 Rt., ein Aufgemachtes Gesinde Bette bestehend aus Einem Ober und Unterbette e Pfiehle und 1 Kissen Grob Leinen für Laken 2 Rt. 16 slg., ein dto. 2 Rt. 16 slg., ein Jungens Bette, so sehr schlecht 1 Rt., Summa 10 Rt 8 slg.
Tit. 7. An Leinen: 4 Flachsene Bettlahken, deren jede 15 Ellen à Elle 1 slg. 6 Pfg. 3 Rt 18 slg.; 8 dto. Heydene à 12 Ellen à ... 3 Rt. 4 slg. 9 Pfg., eine BettsBühre, bunte Leinen à 15 Ellen 1Rt. 13 slg. 6 Pfg. 5 Stück Krippkrappene Tischtücher, jedes 5 Ellen à 2 slg. 2 Rt 12. slg., 5 Heydene dto. à 4 Ellen, die Elle 1 Dutchen 16 slg.; 15 Stück MannsHemden, wovon 8 Stück gut, die übrigen schlecht; erstere kommen 2 Rt. 16 slg., 7 Stück alte à 4 slg. 1 Rt. 4 slg.; 2 Krippkrappen HandTücher à Stück 5 Elle 20 slg.; 3 Gute 1 Schlecht MannsHalsTuch à 4 slg., ein Schal ...? Tuch 4 Rt. 16 slg.; ein halbes Schock Kleine Stück gebleichtes 2 Rt. 8 slg.; 8 Lagen Garn à 6 slg. 2 Rt., Summa 26 Rt.
Tit. 8. An Kleidern: (A. Von Manns Kleider): Ein alter Grauer Rock, so gantz zerflickt und nicht in Taxe zu bringen, ein dto. alter grauer, so zwar heil, welchen aber der Schwager Maaß vindieiret, weil er von Michael Bottchern her rüre und noch nicht bezahlet, ein Fünfschäfftig Camisol mit Knöchern Knöppfen 12 slg., ein Blau Damasten Wollen BrustTuch mit Zinnern Knöppfen 12 slg., ein Grau Wandt Camisol 16 sög., ein Paar Schwartze 5 Schäfftige BeinKleider 10 slg., ein Paar Huthe, zusammen 12 slg., eine Alte Mitze mit Otter Brähm 6 slg., ein Paar Altze Schuh 6 slg.; ein Paar dto. 6 slg., 3 Paar Wollene Strümpffe 8 slg.. 2 Stück Halbhembden 6 slg., Summa 3 Rt. 22 slg:
B. An Frauen Kleidern: ein Fünfschäfftig Rock Roth und Blau 1 Rt., ein grün und Roth gestreifter Rock 12 slg., ein dto. 12 slg., eine alte Schwartze Cherge Jouppe 16 slg., eine Schwartze Fünfschäfftige dto. 10 slg., ein Streiffigtes Fünfschäftiges Schnürleib 12 slg., ein alt Calimon: dto. 4 slg., ein Bundt Seidenes Duch, ist der Frau als ein Brautgeschenk gegeben 8 slg., ein Roth Baumwollenes (Tuch) 6 slg., 3 Hauben 1-6 Pfg, 3 Weiße Schnupff Tücher 3 slg., 2 dto. von Flachs? Leinen 3 slg., Summa 5 Rt. 15 slg. 6 Pfg.
An Hauß Geräthe: Ein Neu Eichen Eß Spint 3 Rt., 3 Stück Küsten: eine eichene Schloßfest 1 Rt., eine Fichtene dto. 16 slg., eine Eiche dto mit Schloß 1 Rt. Ein

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Lindener Tisch samt Zwey Auszuziehende Schub Lahden wird ausgesetzet. Deßgleichen eine Bancke. Noch eine Bancke, so dem Schwager Maaß gehöret. Ein Schemmel Eichen 4 slg., noch ein Schemmel, so ausgesetzet bleibet, Ein Weber Thau 3 Rt., 2 Kämme dazu nebst Zubehör 12 slg., eine Buchen Tonne 12 slg., eine StuckButte 2 slg., eine halbe Bier Tonne 4 slg., zwey Bier Viertel 6 slg., 2 Milch Floht 3 slg., 2 Stüppel 2 slg., 2 Wasser Eymer incl. der Seile, weil der eine nichts nutze 3 slg., 2 Spinnrähder 1 Rt., Summa 11 Rt. 16 slg.

An Eisen: Eine Roste 4 slg., eine Kette über dem Camin 8 slg, Summa 12 slg.
An Instrumentis Praedicatibus über die Hoffwehr: Ein Kleiner Wagen. woran die ForderRähder schlecht, so taxiret 2 Rt., ein dto. schlechterer 1 Rt. 16 slg., ein Gestell zum Breitwagen ohne Rähder 8 slg., ein Alte Forder und Hinter Axe 8 slg., zwey Breite Axen 12 slg., ein Pflug nebst Zubehör 1 Rt. 8 slg., 4 Stück Egden à 4 slg 16 slg., eine GrabForcke 3-6 Pfg. Es sind zwar drei Sensen vorhanden, aber schlecht, so daß nur alle drei auf die HoffwehrSense verrechnet werden, wozu noch 8 Pfg. Arbeitslohn erfordert wird. Acht Sielen sind vorhanden, wovon nur zwei passieren, vier aber müssen noch angekaufft werden, zu 18 slg. angesetzet, also 1 Rt. 12 slg., so von diesem Inventario abzuschreiben ist. Summa 8 Rt. 13 slg. 6 Pfg.

Zusammengefaßt:
Tit. 1: An Bahrem Gelde 39 Rt 21 slg. 1 19/25 Pfg.(?)
Tit. 2: An Silber 8 slg.
Tit. 3: An Zinn 6 slg. 6 Pfg.
Tit. 4: An Messing 1 Rt. 12 slg.
Tit. 5: An Kupfer 8 Rt.
Tit. 6: An Betten 10 Rt. 8 slg.
Tit. 7: An Leinen 26 Rt. 3 Pfg.
Tit. 8: An MannsKleider 3 Rt. 22 slg.
An FrauensKleider 5 Rt. 15 slg. 6 Pfg.
Tit. 9: An Hauß Geräth 11 Rt. 16 slg.
Tit. 10: An Eisen 12 slg.
Tit. 11: An Instrumentis praedicatibus 8 Rt. 13 slg. 6 Pfg.
Tit. 12: An Vieh 198 Rt.

Summa 314 Rt. 14 slg. 4 14/20 Pfg.

13. Tit. de Passivis:
a) an Saath 14 Rt. 12 slg.
b) an Michael Böttcher 25 Rt.
c) an eben denselben 12 Rt. 23 slg. 4 Pfg.
d) an Michael Maaß 12 Rt. 23 slg. 4 Pfg.

Summa 65 Rt. 10 slg. 8 Pfg.

Bleibet Massa Dividenda zwischen Mutter und Kindern 249 Rt. 3 slg. 8 Pfg.; Portio Statutaria 124 Rt. 13 slg. 10 Pfg.

3. Der Kampf um den Hof

Auf einen Bauernhof gehöret ein Mann. Deshalb war es selbstverständlich, daß nach demTode des letzten Böttcher-Schulzen wieder ein Bauer und Schulze auf den Hof mußte; die hinterlassenen Kinder waren ja noch ganz klein. Der natürliche Lauf der Dinge wäre so gewesen, daß Dorothea Kalff, die Wittwe, wieder geheiratet und mit ihrem zweiten Mann so lange gewirtschaftet hätte, bis der kleine Michael Böttcher erwachsen und fähig war, sein väterliches Erbe anzutreten. So hatte sie selber sich das auch gedacht und sie traf alle Anstalten dazu. Die Schwiegermutter ihres Schwagers Peter, der ja schon starb, als sie noch ein Kind von 10 Jahren war, Judith Granzow, die Frau des Freischulzen Stüwe in Starkow, hatte in Mützenow einen Großneffen Jacob genannt, der oft genug in Starkow mit Dorothea Kalff bei ihrer dort verheirateten Schwester und auch in Hohenstein zusammengetroffen war. Diesen Jacob Granzow, von Beruf Seemann, "ein auffallend schöner und wohlgewachsener Mann" mit einer Körpergröße von etwas über 1,88 Meter (6 Schuh 3 Zoll) hatte sie sich als zweiten Mann ausgesucht.
Aber ein anderer spekulierte auch auf das warme Nest, und zwar

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Michael Maaß, früher ebenfalls Seemann, der eine Schwester des verstorbenen Tewes Böttcher zur Frau hatte. Er wohnte schon länger auf dem Freischulzenhof und hatte auch in der Abwesenheit des Schulzen Tewes (konnte der auch nicht zur See fahren, so hielt er das Stillsitzen doch nicht auf die Dauer aus, und so war er freiwillig "zu den Preußen" gegangen, diente als Flügelmann des von Manteuffelschen Regiments, um die ersten fünf Jahre des 7jährigen Krieges mitzumachen) das Schulzenamt verwaltet. Sein Schwager selber war allerdings nicht so begeistert, er erwähnt Michael Maaß einmal nicht sehr freundlich in einem Bericht: "... dem ich eine Stube gegeben und der auf meinem Hofe wohnet und nichts oder noch weniger thuet." Dieser Michael also wollte ganz gemüthlich Dorothea
Kalff und ihre Kinder aus dem Hof hinausdrängen und sich selber dort festsetzen.
Daraus entspann sich in der Folge ein Kampf. Er gewinnt dadurch an Interesse, daß hinter dem einen die Kämmereiverwaltung der Stadt steht, und hinter dem anderen die königliche Regierung. Die Hauptstreitigkeiten mögen wieder im Wortlaut folgen:

Actum Stolp, den 21. Novbr. 1769.

Da der Schultzenhoff zu Hohenstein durch Absterben des ehemaligen Schultzen Thewes Bödcher ledig geworden, und nöthig ist, daß selbíger nicht allein mit einem tüchtigen Wirth, sondern auch zugleich mit solchem Wirt, der dem Schultzen Amte vorstehen könne, wieder besetzet werde, sich dazu auch der Schwager des Verstorbenen, Michael Maaß, gemeldet und selbigen auf Erbzinß zu bewohnen Willens, die Wittwe aber auch intentioniret, da sie sich anderweitig mit einem SchiffsMann Nahmens Jacob Granzow zu verehelichen Gelegenheit findet, dem Hoffe noch länger Vorzustehen, zumahl sie aus erster Ehe einen Unmündigen Sohn hat und dieser den Hoff seith langen Jahren bey der Bödderschen Familie gewesen, so hat man bey diesen Umständen um so wenig dem einen als andern Theil hierunter zu wieder zu fallen, darauf ankommen lassen müssen, welcher unter beyden der Cämmerey die besten Conditionae durch seinen Erb-Zins-Contract offerieren werde. Zu dem Ende denn heutigen terminus angesetzet, beyden Theilen gehörig bekandt gemachet, u. sie zu Abgebung ihrer Offerten ad Protocollum vorgeladen worden. Michael Maaß offeriret hierauf als ein Erb-Zins pretium 100 Rthlr, und glaube er, daß diese Oferte, da die Gebäude nicht sonderlich, hinlänglich seyn werde, im übrigen verstünde es sich von selbst, daß er praestanda Nachbargleich ohne Ausnahme leisten müsse.
Er habe bekandtermaaßen seith vielen Jahren bey seinem verstorbenen Schwager gewohnet, die Wirthschafft mit bestellen helffen, auch nach seinem Tode bis hierher das SchultzenAmmt verwaltet, und hoffe, daß wieder seine Aufführung und Persohn nichts zu erinneren seyn würde.
Die Wittwe des verstorbenen Schultzen in assistentz des Vormundes ihres Sohnes, Schultzen aus Arenshagen Peter Albrecht, und ihres Schwagers des Bauern aus dem kgl. Amtdorff Starckow, Jürgen Schultze, offeriret eben dasjenige und hoffet, daß ihr der Vorzug vor dem Schwager deshalb würde gegönnet werden, da sie nicht allein einen Sohn habe, sondern auch durch eine Heirath, wie vorgedacht, conserviret werden könnte.
Camerariy (der Stadtkämmerer) bietet vor einen Abwesenden Freund 110 Rthlr. Die Wittwe biehtet 112. Der Kämmerer Dames bietet 115 Rthlr., bis endlich Michael Maaß mit 124 Rthlr. der Meistbietende geblieben und solches Geld in 2 terminen, nemblich die Hälffte auff Weynacht und die ander Hälffte aber auff Ostern Er abzuführen verspricht.

gez. Unterschrift

Die Stadt war also in keiner Weise gesonnen, irgend welche Rücksicht auf die Witwe oder die Nachkommen des alten Schulzengeschlechtes zu nehmen. Es kam ihr lediglich auf Geld an; wer am meisten bot, der hatte eben de Hof. Bemerkenswert ist, daß Michael Maaß bei seinem Angebot glatt auf jegliches Vorrecht, das noch aus der Freischulzenzeit des Hofes stammte, verzichtete, in der richtigen Erkenntnis, daß der Stadt ein Bauer mit vielen Pflichten bedeutend lieber sei als ein

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Schulze mit allerlei Rechten, der eventuell auch einmal eine Einrede wagen konnte.
Die Kämmerei mußte über dergleichen Dinge an die Kriegs- und Domänenkammer nach Köslin, an den Kriegs-Rath von Seydlitz, berichten, und tat das auch völlig zugunsten des Michael Maaß, den sie über den Klee lobt, während sie der Witwe Bötcher jede Fähigkeit, den Hof weiter zu halten, so oder so abspricht, aber immerhin den Vorschlag macht, daß sie ja mit ihren Kindern in die Stube ziehen könne, die bisher ihr Schwager inne gehabt habe.
Michael Maaß wird geschildert als ein "Freyer und nicht unterthäniger Mann mit einem Vermögen, so er als gewesener Schiffer erworben" und der Hof und Amt gut verwaltet habe, "da der Verstorbene (Schulze) unter der Soldatesque lange Jahre gewesen."
Der Kriegs-Rath von Seydlitz war aber nicht so schnell zu überzeugen. Zudem taten Dorothea Kalff und Jacob Granzow das einzig Richtige: sie setzten sich in den Wagen und fuhren einfach selber nach Köslin.
Bei der Gelegenheit wurde das folgende Protocoll aufgenommen, das der Kriegs-Rath dann dem Stolper Magistrat zuschickte.
Cöslin, d. 24. Novbr. 1769
Es erscheinet dato des verstorbenen Schultzen zu Hohenstein Thews Bödchers Wittwe, und stellet Klagend vor, wie man ihr, mit ihrem unmündigen Kinde, aus dem Schultze-Hoff verstoßen wolle. Ihre Mann hätte diesen Hoff so viele Jahre bewohnt, und seine praestanda (Pflichten) davon jederzeit prompt und richtig abgetragen, auch dem Hoff als ein guter Wirth jederzeit vorgestanden; mithin dadurch keinesweges verschuldet, daß sie als dessen nachgebliebene Wittwe nunmehro verstoßen und der Hooff an Fremde überlassen werden sollte; man hat der Comparentin hierauf remonstriret, daß da zum Besten der Cämmerey dieser Hoff pro futuro (in Zukunft) erblich verkauft werden sollte, und deshalb bereits Termini Licitionis (Biet-Termin) anberauhmet gewesen, in welchem der p. Maaß plus Licitans (Meistbietender) geblieben. So hätte sie in diesem Termino mit dem mehrere Both continuiren (fortfahren), nicht aber des Boths sich begeben sollen;
Comparentin erwidert hierauf, wie sie in termino licitationis dieses zu befolgen nicht würde unterlassen haben, wenn sie nuur in Ansehung des Geboths nicht etwas übereilt wäre. Sie hätte bey dem letzten Geboth des Hn. Camerarii Dames von 120 Rthlr. zuvörderst mit ihren nächsten Freunden Rücksprache halten und als ein schwaches Werckzeug von diesen sich zuvörderst Rath erholen wollen, ob sie mit dem Geboth annoch continuiren könnte oder nicht; weil sie nachher weiter hätte biethen wollen, wäre das Licitations Protocoll bereits geschlossen gewesen.
Sie könte übrigens dem Hoff, es möchte auch werden, wie es wollte, nicht räumen, indem sie mit ihrem unmündigen Kinde als auch mit all ihrem Vieh bey jetziger Jahreszeit nicht zu bleiben wüßte, hätte überdem Gelegenheit, sich wieder zu verheyrathen und dem Hoff durch einen guten und tüchtigen Wirth besetzt zu erhalten; hinfolglich, wenn sie sich zu dem Gebot des p. Maaß von 124 Rthlr verstünde, hoffe sie, daß man sie ex adductis vor diesem den Vorzug nicht streitig machen sondern den Hoof überlassen würde.
(gez.) Unterschrift

Dieses Protokoll erhielt also die Kämmerei, die ihrerseits Michael Maaß mit seinem Inhalt bekannt machte und ihn zur Gegenäußerung aufforderte.
Das tat er denn auch gründlich, und behauptete zunächst, daß die Aeußerungen von Dorothea Kalff nichts als "boshafft und erlogen" seien; außerdem sei es klar, daß die Kämmerei mit ihm besser fahren würde. Im übrigen aber sei da doch ein wüster Hof in Hohenstein, auf dem könne Dorothea Kalff ja mit ihrem zukünftigen Ehemann angesetzt werden, wenn das unbedingt sein müsse! Er sei doch schließlich im November der Meistbietende geblieben, und hoffe doch stark, daß ihn "Ein HochEdler Rath in seinem Rechte kräfftig schützen würde." Der Stadtkämmerer Dames - das damalige Gebot "für einen abwesenden Freund" war doch bestimmt auch nur Finte!- scheint sein besonderer Freund gewesen zu sein; er hatte den Gegenbericht für die Kriegs- und Domänenkammer anzufertigen, und legte sich dabei mächtig für Michael Maaß ins Zeug.

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

"...Damit der Schiffer Maaß (der zur Landwirtschafft Lust habe) nicht außer Landes gehen dürffe (um einen Hoff zu kauffen), hat man ihn ... den Schultzen-Hoff zu kauffen animiret, der eben gleiches, ja noch Vorzugsrecht für die Witwe hatt, wann er ihn auch nicht plus licitani (meistbietend) erstanden hätte. Denn
a) ist falsch angebracht, daß sie mit dem letzten Geboht des Maaß à 124 Rtlr. übereilet worden wäre,
b) daß sie zuvorderst mit ihren nächsten Freunden Rücksprache halten und Raths wegen continuation des mehrern Bietens erholen wollen, sondern man hat drei Stunden lang darauf zugebracht und sie hat mit ihrem assistent dem Schultzen Peter Albrecht zu Arenshagen sich gäntzlich des mehrern Boths und des Hoffes entsaget, welches ihr assistent eidlich alseriren muß.
Ferner hat ihr verstorbener Mann auf dem Sterbe Bette die Beybehaltung des SchultzenHofes ihr nicht gestattet, sondern Sie sollte daßjenige Erbtheil, so ihr nebst den Kindern zufallen würde, nicht verbringen, sondern dessen Schwester Mann Maaß würde ihr vergönnen, in der Stube, worin er mit der Schwester gewohnet, zu ziehen.
Die Wwe ist auch nicht vermögend dem Hoffe und SchultzenAmt vorzustehen, und derjenige, den sie heyrathen will, ist der AmtsUnterthan Grantzow, der nebst seinen Gebrüdern wegen der Contrabanden (Schmuggeleien) berühmt ist, welchen die Dorffschafft nimmer zum Schultzen verstatten will, weil dieses eine böse Race von Menschen ist, und würde Magistratus nichts zu thun haben, alß beständig zum Zank und Unwesen, so hieraus entstehen würde, zu steuren. Ueberdem ist das halbe Dorff von Schwestern und Brüdern der Schultzeschen Böttcherschen angefüllet, folglich die übrigen Bauren, so nicht zur Verwandschaft gehören, stets darunter, so wie bißhero schon geschehen, Leiden müssen, und nicht die Gerechtigkeiten des Dorfes observiret werden dürften. Es sind die Schöppen und Aeltesten Bauren deßhalb zu vernehmen welche sich bereits declariret, daß wenn der Grantzow Zum Schultzen gesetzet würde, Sie ihre Höfe verlassen und alles stehen und Liegen lassen müßten. Ein Exempel ist schon Vorhanden, daß Sie ihre Schwester, so Magistratus in den Hoff des Freisen bringen lassen, wieder nach Hause in den Seidlitzschen Hoff gehen lassen, und ihre Mann auffgehetzet nicht den Hoff zu bewohnen, welches pure (rein) des Weiber Volcks Tücke und Zurückhalt ist. Dahero unbeschreibliche üble fernere Folgen hieraus entstehen, man Magistratus von der Willkühr dieser Leute dependiren und durch ihre Reisen nach Cöslin dessen gute Anstalten und Unternehmungen rückgängig gemachet werden solten."
In dieser Tonart geht es weiter, bis zu der Befürchtung, daß schließlich kein EigenthumsBauer (aus den städtischen Eigenthumsdörfern) mehr parieren wolte, wie ja schon "Drohungen" ausgestoßen seien, ‚man werde den Herren schon einen andern - steifnackigen- Schulzen vor die Nase legen!' Auch er kommt mit dem erwähnten Vorschlag des Michel Maaß heraus:
"... So ist die Wittwe Schultzsche Böttchersche nicht vermögend, 20 Rtlr Zum Ankauff des SchulzenHoffesGebäude zu bezahlen, dahingegen den Kindern das ihrige geschmälert wird, wohl aber wird der Magistratus, der auf der Kinder Beßtes als Obervormund zu sehen hatt, weit billiger und nützlicher Vor die Schultzen Wwe sorgen: ... daß dieselbe auf den Freisen Hoff ziehe ..."

Zu diesem Bericht ist zu sagen: Wer wegen des Verlaufes des Biet-Termins recht hat, kann man heute nicht mehr entscheiden. Aber z.B. die Behauptung, der verstorbene Schulze habe ihr noch auf dem Sterbebette befohlen, den Schulzenhof und das in seiner Familie seit Jahrhunderten erbliche Amt fahren zu lassen, spricht sich wohl selbst das Urteil. Alles andere schlägt in dieselbe Kerbe. Was aber das "Exempel" mit dem früheren Freisischen Hof anbelangt: der Hof stand leer und aus irgendwelchen Gründen wollte kein Mensch ihn annehmen; deshalb hatte der "WohlEdle Rath" eines Tages mit Gewalt Dorothea Kalffs Schwager Seils (auch Seilitz, Seidlitz genannt), einen Seemann, von seines Bruders Hof geholt und dort hin verpflanzen wollen, um ihn zwangsweise, gegen seinen Willen, zum Bauern zu machen. Die Böttchers hatten

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

aber immer Recht und Billigkeit vertreten, auch wenn sie sich dabei die Finger verbrannten, und so hatte Dorothea Kalff nach diesem Prinzip ihren Schwager auch "aufgehetzt", was die Kämmerei natürlich übel vermerkte. Aber - jetzt war vielleicht wirklich die Gelegenheit gekommen, doch einen Wirt auf diesen unbeliebten Freisischen Hof zu bekommen, und wenn die SchultzenWitwe selber rauf mußte!
Der Kriegsrat von Seydlitz fand den Bericht offenbar auch happig, und er drehte den Spieß um. Am 16. Dezember 1769 schreibt er: "Commuiniciret er E. HochEdl. Magistrat zu Stolpe, um hiernach dem Grantzow, sobald er den LoßSchein vom Amte (Bescheinigung, daß er dem kgl. Amt gegenüber keine Pflichten mehr habe) produciret, den SchultzenHoff gegen die über des Maaßen Geboth annoch mehr offerirte 6 Rthlr, mithin gegen Erlegung des Kauff Pretii (Preises) von 130 RThlr einzuräumen; den Maaßen aber und welchen Dom. Camerar. (der Herr Kämmerer) nach seinem letzt abgegebenen Gutachten gerne untergebracht wissen will, den Freisischen Hoff einzuräumen. als welches der p. Maaß sich um so mehr gefallen lassen muß und kann, als keine Gründe abzusehen, welche ihn zu der zu der ausverschämten Praetension, daß die Witwe bloß seines Unterkommens wegen den so lange bewohnten, durch ihren Verstorbenen Mann seit so vielen Jahren in Wirtschafftl. und gutem Stande erhaltenen Hoff räumen, und dagegen in einen fremden BauerHoff ziehen sollte.
(gez.) v. Seydlitz."
Beigefügt ist diesem Schreiben noch eine kurz gefaßte nachricht vom Cammer-Deputations-Collegium, "daß sobald der Grantzow den LoßSchein vom Amt produciret, demselben für die offerirte 130 Rthlr. der Hoff Erb und Eigenthümlich zuzuschlagen sey."
Das war ein anderer Erfolg, als Herr Dames und Michael Maaß ihn sich gedacht hatten: sie ließen aber immer noch nicht locker. Dei beiden Schöppen Michel Hildebrand und Thews Mickley, die zur Partei des letzteren gehörten, geben an, daß sie mit dem Grantzow gar nicht zufrieden seyn könnten, daß er ein unruhiger Kopff, der schon wegen seiner Einbringung von contrabanden Waaren (Schmuggelei) bekandt, mit dem sich die gantze Dorffschafft nicht comportiren würde, weil er sich der gudten Ordnung zu wider setzen gewohnt sey, weshalb sie bähten, sie von diesem Menschen zu befreyen".

Herr Dames selber zieht noch einmal alle Schleusen seiner Beredsamkeit und schreibt am 22. Dezember 1769:
"... Meine Intention ist nach meiner Pflicht! für das Beste zu sorgen, und d. Herr Kriege- und Domänen Rath v. Seydlitz Hochwohlgebohren sind sehr übereilt und schlecht informiret worden von dieser Grantzowen race, welche schon LandKundig ist, daß sie Königl. Mandata violiren (Gebote übertreten), und wegen Einbringung contrabande Waaren sich gar mit Husaren in Gewaltige Schlägerey, ja Mord und Todtschlag schon eingelassen, auch hier schon zu 2enmahlen die HoffwehrPferde nach Cößlin mißbrauchet und der Schultzschen Schwester samt ihrem Man den Boothsman durchaus nicht in den Freisischen Hoff ziehen lasen wollen, sondern dessen Weib wieder aus dem Hoffe weggenommen, deßgleichen dem Kerl weißmachen, daß er nicht Bauer werden soll, mithin sie itzo schon E.E. Rath über den Kopff steigen! Was wird alsdan nicht geschehen, wenn sie mit den andern Geschwistern als Bauren p.p. im Dorffe was zu sagen haben, Mord und Todtschlag wird noch entstehen, deshalb umb dieses zu entgehen, wolle die übrigen Bauern, so nicht mit der Kalffschen Familie verwand, ihre Höffe verlassen. Dahero diese Leute deßhalb zu Protocoll zu nehmen bitte und solches sowohl nach Cößlin als nach Stettin einzuberichten seyn wird.
Den die Eloge, so d. Herr KriegesRath v. Seydlitz Hochwohlgebohren der Wittwe machet, ihr Mann habe den Hof in guten Stande gebracht, ist schlecht; die Cämmerey hat die Scheune neu bauen lassen und die Bauren haben die Schaarwercke für ihn samt Paßfuhren unter Schimpfen verrichten müssen, so sie nicht länger für den Hoff thun wollen. Dieses gedenken d Herr KriegesRath gar nicht und ist ingegen außverschämt, daß 2 Höffe durch die importunität

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

(Halsstarrigkeit) dieses Volcks itzo so zusagen wüste stehen sollen; den da Magistratus Senatores (der Magistrat, die Ratsherren) zu wählen Macht hat, so wird derselbe auch wohl Macht haben denjenigen, wen(n) derselbe dazu tüchtig scheinet, zum Schultzen zu setzen, wodurch kein Aufruhr entstehen kan, und der Freisische Hof wird von der Wittwe und ihrem künftigen Mann besetzet. Denn wen Magistratus vor der Kinder Wohl sorgen will, so ist derselben Bestes auff dem Freisen Hoff als auf dem Schultzen Hoff zu bleiben, zumahl wenn die Witwe mit dem Böttcher und Maaß in 3 Theile mit der Erbschafft außeinander gesetzet wind, so hat die Wittwe nichts, da sie mit den Kindern teilen muß, kein KaufPretium zu den WohnZimmer übrig, und der Grantzow hat nichts anderes Hoffnung als so hoch zu heyrathen.
...
(gez.) Dames."

Daraus wurde dann am 8. Januar 1770 eine "allerunterthänigste Anzeige" des Stolper Magistrats an das Kriegs- und Domänen-Kollegium zu Köslin, in der zwar auch steht, daß Jacob Grantzow seinen Loßschein vom Amt beigebracht, daß aber Michael Maaß sein Gebot auf 140 Rthlr. erhöht habe. Das sei doch durchaus beachtlich, während: "des Bräutigams Jacob Grantzow Umstände aber sind uns gäntzlich unbekannt. Wird nun die Anzeige der Hohensteinschen Schöppen wegen der unruhigen Gemüthsbeschaffenheit und wiedersetzlichen entreprisen (Unternehmungen) dieses Menschen wie auch die opiniatretè (Widerspenstigkeit) derer Kalffs, in welche Familie er Heyrathet, hinzu genommen, so würde es unverantworthlich seyn, sich mit dergl. Leuten zu behängen (?), da man solche haben kan, von deren Sicherheit und guten Aufführung man viele Jahre überzeuget ist. Der Freisische BaurHoff stehet durch die Auffälligkeit derer Kalffs bis hero wüßte, weil der Seefahrende Kalff, welcher darauf gesetzet worden, sich durchaus nicht dazu bequemen wollen, und wie er darüber zur gefänglichen Hafft ad obsèquieux (um ihn willfährig zu machen) gebracht worden, heimlich aus dem Verhafft entwischet."
Der Bootsmann Jacob Grantzow selber hatte sich bisher völlig zurückgehalten und war auf die Schimpfkannonade seines Gegners überhaupt nicht eingegangen. Auch jetzt antwortete er nicht in dessen Stil, aber zu dumm wurde ihm die Sache doch. Zunächst ging er zu dem königlichen Beamten, der das Amt Stolp unter sich hatte, und ließ sich von ihm ein Führungszeugnis ausstellen. Irgend etwas mag an der Schmuggelei schon dran gewesen sein, denn man sieht direkt, wie der Amtmann beim Ausstellen des Schriftstückes gelacht hat: "Auf Verlangen wird hiermit Pflichtmäßig attestiret, wie der Seefahrende Jacob Grantzow, wo sich von der Amtsunterthänigkeit loßgekauffet, jederzeit sich im Amte still, friedsam und gehorsam aufgeführet, so daß wegen seines Betragens im Amte niemahlen keine Klage erhoben worden. Zur mehreren Glaubwürdigkeit habe dieses Attest unterschrieben und mit dem AmtsSiegel bekräfftiget. Sgl. Schloß Stolp d 6 Januar 1770 (gez.) Grundeiß, Beamter."

Im Amt hat Jacob Grantzow also nie geschmuggelt (wenn man allerdings bedenkt, daß Mützenow und Starckow, die von der See am nächsten gelegenen Amtdörfer, immerhin noch 6 Kilometer von ihr entfernt sind, leuchtet einem ein, daß das wohl auch kaum möglich war!) Aber auch seine Familie begann diser Zank und diese Stänkerei zu ärgern, und so konnte es abermals zum Aerger der Michael Maaß mit seiner Braut und deren Hofwehrpferden nach Köslin fahren und dort erklären, er sei bereit 170 Rthlr. für den Hof zu bezahlen, um die Geschichte zum Ende zu bringen!
Daraufhin kam Köslin ganz amtlich:
"Von GottesGnaden Wir Friderich König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst etc. Unsern Gnädigen Gruß Zuvor, Hochgelahrte, Ehrbahre, Weise, liebe Getreue!..." und befahl mit dürren Worten, daß dem Jacob Grantzow der Hof zuzuschlagen sei" so befahlen Wir Euch in Gnaden".
Pro forma aber sei noch ein neuer Versteigerungstermin anzusetzen. Zum Schluß das übliche "Sind Euch in Gnaden gewogen", und dann die Unterschriften der

Ostpommersche Heimat

Nr. 36 bis 40 1937

Kriegsräte von Seydlitz und Alberti als Vertreter des Königs. Dienstlicher ging es nicht! In dem Begleitschreiben zu dieser Verfügung, das dieselben Herren, aber diesmal als Beamte unterschreiben, heißt es: "Referenten werden auf ergangene Verordnung vom 9. hujus (die oben erwähnte) verwiesen, wobey es sein Bewenden haben muß; was übrigens das Anbringen, als ob der Grantzow ein unruhiger Kopff, und Accise-Defranudant (Schmuggler) sey, so beweisen die beygebrachten Atteste das Gegentheil, daß nehmlich derselbe allezeit friedsam sich bezeiget, und gehören die Nebenabsichten hier nicht her."
In der Wochentlich-Stettinschen-Frag- und Anzeigungs-Nachrichten" vom 3. Martius 1770 erschien also ein Avertissement", eine Bekanntmachung, wegen der Neuversteigerung. Ganz klar ist allerdings nicht, wie es mit diesen Anzeigen damals war. Die Anzeige ist aufgegeben am 23. Januar, und sieht Termine vor für den 2. und 16. Februar und den 2. März; am 3. März aber erschien die Zeitung erst!
Am 2. März also war der letzte Biet-Termin, und der Rats-Oberdiener Kleverstrohm rief aus, ob jemand da sei, der auf den Hohensteiner Schulzenhof bieten wolle. Diesmal brauchte die Wittwe Böttcher nicht um Ra zu fragen, ob sie auch noch mithalten solle; die Brüder, Vettern und Onkel von Jacob Grantzow waren zum leisen Entsetzen des Kämmerers Dames fast vollzählig aus Mützenow und Starckow erschienen und boten einstimmig für Jacob und seine Braut mit. Es war Ehrensache der Familie geworden, daß Jacob als Repräsentant seines Namens Sieger blieb. Michael Maaß bot und bot, und der Kämmerer Dames unterstützte ihn nach Kräften. Für Dames war es auch eine Art Ehrensache geworden, seinen Willen als den der Stadt der Ansicht der Herren in Köslin gegenüber durchzubeißen. Aber die Granzows hatten schließlich doch den längeren Atem: für die Summe von 234 Rthlr. und 6 Pfennig ging der Hof in den Besitz der Dorothea Kalff und ihres zukünftigen Ehemannes Jacob Granzow über!
Damit war der eigentliche Kampf um den Hof beendet. Der neue Schulze ging nun mit eiserner Konsequenz daran, aus dem Hof wieder einen Freischulzenhof zu machen. Und es gelang ihm auch. Er mußte sich dazu zwar noch manches Mal nach Köslin wenden, einmal sogar nach Berlin direkt, aber es lohnte sich, er kam durch. Seine Söhne führten wieder den alten Freischulzentitel, und heute noch sitzen die Granzows - von dieser Linie stammen auch die drei Söhne, Johannes, Willi und Walter des Großviehhändlers Carl Granzow in Stolp - auf ihrem schönen Freischulzenhof auf dem Speckenberg bei Hohenstein.